

Positionspapier

Innsbruck, am 8. Jänner 2026

Reformpartnerschaft Vorschlag Tirol / Vorarlberg

Vorbemerkung

Es ist festzuhalten, dass sämtliche der in diesem Papier gemachten Vorschläge unter dem Vorbehalt stehen, dass im Wege des Finanzausgleichs hinreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die den Ländern zusätzlich entstehenden Aufwände zu bewältigen. Die Vorschläge beschränken sich auf verfassungsrechtliche Änderungen, die erforderlich sind, um eine effizientere und besser abgestimmte Vorgehensweise in der Staatsorganisation sicherzustellen.

1. Entflechtung der Grundsatzgesetzgebung

a) Armenwesen (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG)

→ Festlegung der Mindestsätze und/oder Höchstsätze der Sozialhilfe als Bundeskompetenz in Art. 11 B-VG. Soweit solche Mindestsätze nicht festgelegt werden, verbleibt die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern.

Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, mitzuwirken. Solche Bundesgesetze und -verordnungen dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

b) Heil- und Pflegeanstalten (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG)

→ Überstellung in Art. 11 mit folgenden Ausnahmen (diese in Art. 15 Abs. 1 B-VG):

1. Regelung der Beteiligung des Landes an der Finanzierung öffentlicher Krankenanstalten und Organisation der Landesgesundheitsfonds;
2. Krankenanstaltenplanung, soweit es sich nicht um Planungskriterien, -grundlagen und -richtwerte und die überregionale Versorgungsplanung handelt;
3. Organisation von Ethikkommissionen und Einrichtungen zur Vertretung von Interessen der Patienten sowie Patientenentschädigung;
4. Regelung der Rechtsverhältnisse mit Trägern der Krankenfürsorgeeinrichtungen der Länder, insbesondere über Leistungen und deren Abgeltung;
5. Regelungen über Einrichtung von Sonderklassen, Abgeltung von Leistungen im Rahmen der Sonderklasse sowie von Leistungen der Krankenanstalt an nicht im Inland sozialversicherte Personen;
6. Regelungen über die Wirtschaftsführung und Wirtschaftsaufsicht.
 - a) Soweit ein Bedürfnis nach verbindlicher Abstimmung von Planungen in Angelegenheiten des Sozialversicherungswesens und der Krankenanstalten vorhanden ist, kann der zuständige

Gesetzgeber für die Planungen in beiden Bereichen den Landeshauptmann für zuständig erklären. In Vollziehung der Angelegenheiten der Krankenanstalten ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung; Art. 103 Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

- b) Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, mitzuwirken. Solche Bundesgesetze und -verordnungen dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

c) Elektrizitätswesen (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG)

→ Überstellung in Art. 11 B-VG mit folgenden Ausnahmen:

1. Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt und Elektrizitätswesen in Angelegenheiten der Regulierung; (Bund nach Art. 10 B-VG)
2. Regelungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von elektrizitätsrechtlichen Anlagen; (Land nach Art. 15 Abs. 1 B-VG)
3. Regelungen betreffend die Konzessionserteilung für Verteilernetzbetreiber. (Land nach Art. 15 Abs. 1 B-VG)

Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, mitzuwirken. Solche Bundesgesetze und -verordnungen dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

d) Neuordnung der Zuständigkeiten im Bildungswesen (Art 14, 14a B-VG)

→ Ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) für

- Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer an den öffentlichen Pflichtschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (mit Ausnahme der höheren Schulen) und aller weiteren an diesen Schulen mit der Betreuung von Schülern befassten Personen (pädagogische Assistenz, Freizeitbetreuung an Ganztagschulen, ...).
- Frühkindliche Pädagogik (Kindergartenwesen und Hortwesen) und außerschulische Schülerbetreuung, einschließlich der fachlichen Anstellungserfordernisse.
- Äußere Organisation der Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit es sich nicht um höhere Schulen handelt, jeweils mit Ausnahme der Schularten und Schulstufen.

Für den Rest ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig.

In der Vollziehung Auflösung der Bildungsdirektionen (Art. 113 B-VG) und Übertragung des Bundesvollzugs in Schulangelegenheiten in die mittelbare

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen einer Verwaltungsreform

a) Kompetenzabrandungen zugunsten der Länder

- Übertragung der Zuständigkeit „Forstwesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG in die Landeskompétenz (Art. 15 Abs. 1 B-VG).
- Übertragung der Zuständigkeit für das „Volkswohnungswesen“ mit Ausnahme des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes (Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG) und der „Assanierung“ (Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG) von der Bundesgesetzgebung in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Art 15 Abs. 1 B-VG).

b) Reduzierung der unmittelbaren Bundesverwaltung

- Übertragung der Wildbach- und Lawinenverbauung an die Länder → Entfall des Tatbestandes „Wildbachverbauung“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG und in Art. 102 Abs. 2 B-VG.

- Entfall der Tatbestände „Vereinsrecht“, „Vermessungswesen“ in Art. 102 Abs. 2 B-VG.
- Ergänzung des Tatbestandes „Denkmalschutz“ in Art. 102 Abs. 2 B-VG um die Worte „mit Ausnahme des Schutzes von Baudenkmälern“ und des Tatbestandes „Arbeitsrecht“ um die Worte „mit Ausnahme des Schutzes der Arbeitnehmer“.
- Zu den Bildungsdirektionen (Art. 113 B-VG) siehe oben unter 1.d).

c) *Entfall von Doppelgleisigkeiten*

- Übertragung der Bundesaufsicht über die Gemeinden auf die Länder (Art. 119a As. 1 B-VG).
- Auflösung des Sozialministeriumsservice und Übertragung folgender Zuständigkeiten in die mittelbare Bundesverwaltung: Behindertenpässe, Parkausweise und Pflegeleistungen und sonstige Unterstützungen für Menschen mit Behinderung.

d) *Erzielung von Synergien insbesondere durch Verfahrenskonzentration*

- Ausbau der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Art 118 Abs 7 B-VG).
- Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges auch in Bundesangelegenheiten.
- Erleichterung von Zuständigkeitsverschiebungen von Behörden durch den Organisationsgesetzgeber.

3. Stärkung der Finanzautonomie der Länder

- Entfall des § 8 Abs 3 F-VG.
- Entfall des § 9 F-VG.
- Im Übrigen kann eine Steuerautonomie der Länder bereits jetzt durch einfaches Bundesgesetz ermöglicht werden. Insoweit ist eine Änderung des F-VG nicht erforderlich.

4. Effizienzsteigerung durch Digitalisierung – Vorschläge für rasche Fortschritte

Zahlreiche Initiativen der Länder zur Digitalisierung und zur Steigerung der Effizienz von Verwaltungsabläufen scheitern derzeit an fehlenden bzw. unzureichend angepassten bundesgesetzlichen Regelungen. Die Umsetzung der folgenden Vorschläge könnte rasch zu Fortschritten in Gestalt der Beschleunigung von Verfahren und des Abbaus von Bürokratie und damit zu sichtbaren und spürbaren Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger führen. Sie sollten daher im Rahmen der Reformpartnerschaft von Bund, Ländern und Gemeinden priorisiert und bis Ende des Jahres 2026 gesetzlich umgesetzt werden.

a) *Konsequente Umsetzung des „Once-Only“ – Prinzips*

(siehe zuletzt den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025, VSt-375/4)

- Bundesgesetzliche Vorschriften über elektronische Register werden so angepasst, dass diese für Registerabfragen durch Organe von Ländern und Gemeinden auch für Zwecke der Privatwirtschaftsverwaltung geöffnet werden.
- Zusätzlich wird den Ländern die Kompetenz eingeräumt, als Organisationsgesetzgeber datenschutzrechtliche Ermächtigungen für die Abfrage von bundesgesetzlich eingerichteten Registern durch ihre Organe bzw. die Organe der Gemeinden auch dort zu schaffen, wo die Länder nicht Materiengesetzgeber sind.

Ergebnis: Dadurch wäre es nach dem sog. „Doppeltür-Modell“ den Ländern auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung möglich, das „Once-Only“-Prinzip konsequent umzusetzen und so die Bürgerinnen und Bürger von der Angabe von Daten zu entlasten, die ohnehin bereits in einem behördlichen Register erfasst und vorhanden sind. Den Erfordernissen des Datenschutzes könnten die Länder durch maßgeschneiderte landesgesetzliche Ermächtigungen Rechnung tragen (diese können für die Privatwirtschaftsverwaltung derzeit auf der Grundlage von Art. 17 B-VG nicht getroffen werden).

b) Beseitigung von Digitalisierungshemmnissen in Bundesgesetzen

(siehe den Beschluss der Landesauptleutekonferenz vom 27. November 2024, VSt-7709/20 samt Beilage „Digitalisierung – Anpassung von Bundesgesetzen“)

- Die auf Erfahrungen im Vollzug fußenden Vorschläge der Länder zur Beseitigung von Digitalisierungshemmnissen in Bundesgesetzen werden rasch geprüft und in einem Digitalisierungsgesetz des Bundes konsequent umgesetzt.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren durch sog. Digitalisierungsgesetze gezielt gesetzliche Hindernisse für die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Landesrecht beseitigt. Ein solcher strukturierter Prozess steht für das Bundesrecht, darunter insbesondere die zentralen anlagenrechtlichen Materien, noch aus.

Ergebnis: Verwaltungsverfahren können verstärkt elektronisch geführt und damit auch die damit verbundenen Vorteile der Digitalisierung für Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Bürgerinnen und Bürger, wie insbesondere die Einrichtung elektronischer Verfahrensplattformen, die Ermöglichung elektronischer Akteneinsicht und die elektronische Zustellung von Bescheiden, genutzt werden; das gilt insbesondere auch in Konstellationen, in denen für ein Vorhaben von einer Behörde mehrere Bewilligungen nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in einem verbundenen Verfahren zu erteilen sind.

c) Ersetzendes Scannen auch in der Privatwirtschaftsverwaltung ermöglichen

- Die auf die Hoheitsverwaltung beschränkte Regelung für ersetzendes Scannen (§ 20a E-GovG) wird durch entsprechende bundesgesetzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Beweiskraft gescannter Originale im zivilgerichtlichen Verfahren auch für die Privatwirtschaftsverwaltung anwendbar gemacht.

In der Privatwirtschaftsverwaltung fehlt Rechtssicherheit für sog. ersetzendes Scannen, weil die Beweiskraft nur mehr als Scan vorhandener Urkunden im zivilgerichtlichen Verfahren nicht gewährleistet scheint; das hindert bzw. verkompliziert die elektronische Aktenführung.

Ergebnis: Erleichterung einer durchgehend elektronischen Aktenführung in der Privatwirtschaftsverwaltung mit allen damit verbundenen Vorteilen der Digitalisierung für Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Bürgerinnen und Bürger (siehe vorstehend).

d) Automatisierung für die Hoheitsverwaltung ermöglichen

(siehe den Beschluss der Landesauptleutekonferenz vom 27. November 2024, VSt-7709/20 samt Beilage „Digitalisierung – Anpassung von Bundesgesetzen“)

- Im AVG werden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um automatisierte Entscheidungen in der Hoheitsverwaltung auf der Basis einer generellen Regelung zu ermöglichen.

Ergebnis: Nutzung von Potentialen der Automatisierung von Routinevorgängen auch in der Hoheitsverwaltung; das beschleunigt und vereinfacht Verwaltungsverfahren und entlastet die Verwaltung und die Bevölkerung.

e) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im VStG für die Zulässigkeit des Aufdruckes von Beweismitteln/Fotos bzw. QR-Codes/Links auf allen Schriftstücken sowie für die elektronische Akteneinsicht von Parteien im Verwaltungsstrafverfahren

- Nach dem Vorbild des § 19a Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 wird eine generelle gesetzliche Grundlage im Verwaltungsstrafgesetz 1991 für den Aufdruck eines Beweismittels/Fotos bzw. eines QR-Codes/Links zu einem online-abgelegten Beweismittel auf Schriftstücken wie Anonymverfügungen, Strafverfügungen u.ä. geschaffen.
- Weiters wird im VStG eine gesetzliche Grundlage für eine elektronische Akteneinsicht durch Parteien durch Eingabe von Kennzeichen/Namen o.Ä. unter Anwendung der ID-Austria geschaffen; daran anknüpfend Implementierung diverser Servicefunktionen.

Ergebnis: Vermeidung einer Vielzahl von Rückfragen hinsichtlich der Beweismittel bei den Verwaltungsstrafbehörden, Implementierung von Servicefunktionen (Überweisung offener Strafbeträge, Vereinbarung von Ratenzahlungen und dergl.); effizienterer Vollzug insbesondere von Verkehrsstrafen.

f) *Attraktivierung der e-Zustellung*

- Die e-Zustellung wird konsequent forciert und beispielsweise durch nachstehende Maßnahmen attraktiviert und in der Benutzerfreundlichkeit gesteigert:
 - Vereinfachung von Anmeldung zur e-Zustellung und Verbindung mit finanziellen Vorteilen (z.B. Gebührenermäßigung),
 - Ermöglichung der Einrichtung einer automatischen Weiterleitung durch Nutzer, sodass (zumindest nicht-nachweisliche) Zustellungen sofort an die von diesen hinterlegten Mailadressen weitergeleitet werden und Schriftstücke nicht in einem zweiten Schritt mit Anmeldung und mehreren Klicks „abgeholt“ werden müssen. Alternativ könnte den Behörden die eMailadressen des TNVZ zur Verfügung gestellt werden, um direkte eMailzustellungen zu ermöglichen, wenn dies vom Nutzer gewünscht wird,
 - Keine Löschung von Schriftstücken, solange diese nicht abgeholt oder automatisch weitergeleitet wurden; Löschung nach dem Lesen bzw. Weiterleiten im System frühestens nach 70 Tagen.

Ergebnis: Kosten- und Effizienzvorteile durch e-Zustellung für Behörde und Empfänger; Schaffung der Voraussetzungen für den elektronischen Abschluss von Verfahren und damit einer wesentlichen Voraussetzung für eine durchgängige elektronische Verfahrensführung.